Stadt Dübendorf

Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung

vom 26. März 2020

(revidiert am 21. November 2024 und 5. November 2026)

Inhaltsverzeichnis

I.	**Rechtsgrundlagen**	**3**
II.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
III.	**Abfuhren Siedlungsabfälle**	**3**
Art. 2	Kehricht und Sperrgut	3
Art. 3	Biogene Abfälle (ohne Häckselgut)	4
Art. 4	Papier	4
Art. 5	Karton [2)]	4
Art. 6	Häufigkeit der Abfuhren	5
Art. 7	Bereitstellung der Gebinde	5
Art. 8	Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung	5
Art. 9	Pflichten des Abfuhrpersonals	6
IV.	**Sammelstellen**	**6**
Art. 10	Hauptsammelstelle [1) 2)]	6
Art. 11	Nebensammelstellen	7
Art. 12	Kadaversammelstelle	7
Art. 13	Öki-Bus	7
Art. 14	Sonderabfallsammlungen [2)]	7
Art. 15	Häckselaktion	8
Art. 16	*aufgehoben* [2)]	8
V.	**Inkraftsetzung**	**8**
Art. 17	Inkraftsetzung	8

I. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat ein Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung. [2)]

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Einzelheiten zu Bereitstellung, Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Abfallbereich. [1) 2)]

III. Abfuhren Siedlungsabfälle

Art. 2 Kehricht und Sperrgut

[1] Definition: Abfälle, die aus Haushalten sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen (unabhängig von der Unternehmensgrösse) stammen, deren Zusammensetzungen betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. [1)]

[2] Kehricht aus Haushalten muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden:

- Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind.
- Sammlung des Kehrichts lose in Normcontainern nach Gewicht, die mit einem Chip versehen sind. [1)]
- Sammlung von Dübi-Säcken in Unterflurcontainern. [1)]
- Kehrichtsäcke dürfen nicht einzeln bereitgestellt werden. [1)]

[3] Kehricht aus Unternehmen (mit weniger als 250 Vollzeitstellen) und öffentlichen Verwaltungen muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden: [1)]

- Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind.
- Sammlung des Kehrichts lose in Norm- und/oder Unter- oder Oberflurcontainern, die mit Containerchip für die Verwiegung und Gebührenverrechnung ausgerüstet sein müssen. [1)]

[4] In einem Leitfaden werden die Anforderungen an die Zufahrt, den Standort und den Entleerungsort sowie die technischen Abmessungen der Unterflurcontainer geregelt. [1) 2)]

[5] Die gebührenpflichtigen Dübi-Säcke werden in folgenden Grössen angeboten:

17 L Inhalt
35 L Inhalt
60 L Inhalt
110 L Inhalt

[6] Kehrichtsäcke dürfen nicht lose, sondern müssen in Normcontainern bereitgestellt werden.

[7] Der Ablauf der Chipinstallation ist wie folgt:

- Das Unternehmen meldet sich für die Chipinstallation bei der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung. [1)]
- Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, installiert den Chip beim Unternehmen. [1)]
- Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, stellt den Aufwand dem Unternehmen in Rechnung. [1)]

[8] Das Unternehmen meldet die Ausserbetriebnahme eines gechipten Containers der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung. [1)]

[9] Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung. [1)]

[10] Sperrgut am Strassenrand oder an Standorten von Unterflurcontainern muss mit Abfallmarken versehen werden. Es darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 40 kg pro Einheit nicht überschreiten. [1)]

[11] Sperrgut darf frühestens am Vortag und am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr bereitgestellt werden. Sperrgut wird zusammen mit dem Kehricht abgeführt. Daten siehe Entsorgungskalender. Sperrgutbereitstellung bei Unterflurcontainern muss zwingend unter recyclingentsorgung@duebendorf.ch angemeldet werden. [1) 2)]

[12] Kehricht in Säcken kann an den Haupt- und Nebensammelstellen nicht abgegeben werden. [1)]

Art. 3 Biogene Abfälle (ohne Häckselgut)

[1] Biogene Abfälle im Sinne dieses Reglements umfassen alle Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft, z. B. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünflächen, Rüstabfälle, Speise-/Essensreste, Kaffeesatz und Teekraut mit Filterpapier, Wollreste, Federn und Haare, Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde, Christbäume, Kleintiermist und Compo-Bag (kompostierbar). [2)]

[2] Die Eigentümerschaften bzw. Liegenschaftenverwaltungen sind verpflichtet, für die Entsorgung biogener Abfälle Normcontainer bereitzustellen. [1) 2)]

[3] Strauchschnitt ist, wenn immer möglich, häckseln zu lassen und das Häckselgut im eigenen Garten zu verwerten. Falls Strauchschnitt der Abfuhr mitgegeben wird, ist er mit einer Schnur zu bündeln. Die Maximallänge beträgt 1,5 m und das Maximalgewicht 20 kg pro Bund.

[4] Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf.

[5] Grüngut kann auf der Hauptsammelstelle nicht abgegeben werden.

Art. 4 Papier

[1] Papier im Sinne dieses Reglements umfasst Zeitungen, Zeitschriften, Akten, Bücherseiten ohne Einband (Rücken), Couverts, Fotokopien, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Prospekte, Telefonbücher. Verboten sind beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Fototaschen, Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten/-taschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln. [2)]

[2] Für die Abfuhr ist Papier entweder kreuzweise geschnürt oder lose in Normcontainern bis spätestens 08.00 Uhr am Abfuhrtag oder in Unterflurcontainern bereitzustellen. Das Maximalgewicht pro Bund beträgt 10 kg. Verboten sind u. a. Tragtaschen und Säcke. [1)]

Art. 5 Karton [2)]

[1] Karton im Sinne dieses Reglements umfasst Eier-, Flach-, Früchte- und Gemüsekartons, Kartonschachteln und Kartoncouverts. Verboten sind Biskuitverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Suppenbeutel, Tetra Pak, Tiefkühlverpackungen, Tragtaschen, Waschmittelverpackungen, Zementsäcke und Fremdmaterialien.

[2] Abfuhr Karton aus Haushalten und Unternehmen: Für die Abfuhr ist Karton flach gefaltet und kreuzweise geschnürt frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen. Es dürfen pro Liegenschaft, Unternehmen und/oder pro Sammelplatz maximal 1 m³ ohne Container (bis 1'100 L möglich) bereitgestellt werden. Bei grösseren Mengen pro Liegenschaft, Unternehmen und/oder pro Sammelplatz (mehr als 1 m³) besteht Containerpflicht (siehe Leitfäden «Containerpflicht Stadt Dübendorf» und «Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehricht, Grüngut, Karton und Papier Stadt Dübendorf»). [1)]

[3] Für bestehende Überbauungen, welche keinen Platz für Kartoncontainer (siehe Containerpflicht ab einer Menge von 1 m³ pro Standplatz und/oder Liegenschaft) haben, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung ist, Karton frühestens am Vorabend ordentlich gebündelt und verschachtelt bereitzustellen. Wird dies nicht gewährleistet, wird eine Entsorgungsgebühr der Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf geregelt. [1)]

[4] Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetra Pak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Information «dies gehört nicht zum Karton» und stehen gelassen. Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive von der Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Art. 6 Häufigkeit der Abfuhren

[1] Kehricht und Sperrgut werden wöchentlich gesammelt.

[2] Biogene Abfälle werden vom März bis November wöchentlich, vom Dezember bis Februar alle zwei Wochen gesammelt. [2)]

[3] Karton wird alle zwei Wochen gesammelt, Papier alle zwei Monate pro Sammelgebiet. [1) 2)]

[4] Gegen Gebühr können zusätzliche Kartonabholungen an Donnerstagen und Papier-Containerleerungen über den Bereich Recycling & Entsorgung in Auftrag gegeben werden. [1) 2)]

[5] Alle Abfuhrdaten werden im Entsorgungskalender publiziert. [2)]

Art. 7 Bereitstellung der Gebinde

[1] Die Abfälle für sämtliche Abfuhren sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens bis 06.00 Uhr an der Sammelroute bereitzustellen. [1)]

[2] Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber respektive von der Liegenschaftenverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.

[3] Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz etc. werden bei den Abfuhren nicht angefahren. Die Ermittlung und Information an die Eigentümerschaft wird durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, koordiniert. Die Abfälle für sämtliche Abfuhren sind von diesen Liegenschaften an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute (= Abholort) bereitzustellen.

[4] Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

Art. 8 Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung

[1] Als Normcontainer gelten:

- Rollcontainer der Grössen 120 L, 140 L, 240 L, 360 L, 770 L, 1100 L (nur für Karton zugelassen) gemäss Norm EN 840 und CH-Norm 800L Stahl [1)]
- Unterflurcontainer (bei Überbauungen über 50 Wohneinheiten)

[2] Es gelten folgende Anforderungen an die Rollcontainer, deren Standplätze und Bereitstellung:

- Die Container von Haushalten und Unternehmen sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümeradresse).
- Die Container müssen umschlagfähig sein, d. h. sie müssen rollbar sein sowie über Seitengriffe und Griffe am Deckel verfügen. Zudem müssen die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sein.
- Anforderungen an die Containerstandplätze sind im Leitfaden «Containerpflicht» festgehalten. Für bauliche Anforderungen und Genehmigungen an Containerstandplätzen sind in der Stadt Dübendorf die Abteilungen Hochbau und Tiefbau zuständig. [2)]
- Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Sind Standplatz und Abholort der Container nicht identisch, so müssen die Container am Abfuhrtag vor 06.00 Uhr am Abholort bereitgestellt und gleichentags wieder an den Standplatz zurückgestellt werden. [1)]
- Container ohne Kippschloss sind unverschlossen bereitzustellen.

[3] Bezüglich Anforderungen an Unterflurcontainer ist bereits bei der Planung von Überbauungen mit über 50 Wohneinheiten mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, Kontakt aufzunehmen. Der Leitfaden «Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehricht, Grüngut, Karton und Papier» ist auf der Website der Stadt Dübendorf (www.duebendorf.ch) verfügbar. [2)]

Art. 9 Pflichten des Abfuhrpersonals

[1] Das Abfuhrpersonal hat die Sammelgebinde sorgfältig zu behandeln. Beschwerden sind an die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, zu richten.

[2] Das Abfuhrpersonal ist nicht verpflichtet, defekte, unzulässige oder ungeeignete Gebinde zu entleeren oder Fraktionen abzuführen, die der Abfallverordnung oder dem Vollziehungsreglement widersprechen. [2)]

IV. Sammelstellen

Art. 10 Hauptsammelstelle [1) 2)]

[1] aufgehoben [2)]

[2] Die Öffnungszeiten werden im Entsorgungskalender publiziert.

[3] Die Hauptsammelstelle ist bedient.

[4] Die Entsorgung einzelner Abfallarten ist kostenpflichtig. Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten und werden im Entsorgungskalender veröffentlicht.

[5] Zu Testzwecken oder bei Pilotprojekten können weitere Fraktionen zur Sammlung angeboten werden.

[6] Die in der Hauptsammelstelle abgegebenen Wertstoffe sind Eigentum der Stadt Dübendorf. Es dürfen keine Wertstoffe aus den Sammelgebinden entnommen werden.

[7] Abfuhren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und den in der Stadt Dübendorf ansässigen Unternehmen zur Verfügung. Hierzu werden personalisierte Entsorgungsberechtigungen an Privathaushalte und Firmen ausgegeben. Der Stadtrat kann Gebühren für Auswärtige festlegen (siehe Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf).

Art. 11 Nebensammelstellen

[1] Entsorgt werden können je nach Nebensammelstelle Glas, Aluminiun/Weissblech und Textilien.

[2] Die Standorte der Nebensammelstellen sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen. [2)]

[3] Die Nebensammelstellen dürfen nur werktags zwischen 08.00 und 20.00 Uhr benützt werden.

[4] Die Nebensammelstellen sind unbedient.

[5] Die Entsorgung bei den Nebensammelstellen ist kostenlos.

Art. 12 Kadaversammelstelle

[1] In der Kadaversammelstelle können während der Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle Kleintierkadaver entsorgt werden. Verboten ist die Abgabe von toten Nutztieren.

[2] Der Standort der Kadaversammelstelle ist dem Entsorgungskalender zu entnehmen. [2)]

[3] Die Entsorgung von Kleintierkadavern bei der Kadaversammelstelle ist für die Dübendorfer Bevölkerung kostenlos. Preise für Auswärtige auf Anfrage.

Art. 13 Öki-Bus

[1] Im Öki-Bus werden folgende Wertstoffe in Haushaltsmengen entgegengenommen:

Aluminium, Kleinmetalle, Weissblech
Kleinbatterien
Bücher, CD
Glas
Karton (nur Haushaltskleinmenge)
Kleider
Klein-Elektrogeräte
Papier
PET-Getränkeflaschen
Korkzapfen
FL-Röhren [2)]
Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium
Steingut bis max. 10 kg

Zu Testzwecken oder bei Pilotprojekten können weitere Fraktionen zur Sammlung angeboten werden. [1)]

[2] Der Standort des Öki-Busses in den verschiedenen Quartieren ist im Routenplan verzeichnet. Dieser wird im Entsorgungskalender veröffentlicht. [2)]

[3] Die Abgabe der Wertstoffe, die im Öki-Bus entgegengenommen werden, ist kostenlos.

Art. 14 Sonderabfallsammlungen [2)]

[1] In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden bis zu fünfmal im Jahr mobile Sonderabfallsammlungen durchgeführt.

[2] Der Sammelort und die Sammeldaten werden im Entsorgungskalender veröffentlicht.

[3] Die Entsorgung von Kleinmengen (20 kg pro Haushalt und Jahr) an Sonderabfällen bei der mobilen Sonderabfallsammlung ist kostenlos. Nähere Angaben sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Art. 15 Häckselaktion

[1] Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Recycling & Entsorgung, führt zweimal im Jahr (im Frühjahr und im Herbst) eine Häckselaktion durch.

[2] Die Daten werden im Entsorgungskalender veröffentlicht. [2)]

[3] Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten.

Art. 16 *aufgehoben* [2)]

V. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung

[1] Diese Vollziehungsverordnung tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Abfallverordnung in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 1. April 2011.

[2] Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-119 vom 26. März 2020.

Dübendorf, 26. März 2020

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber

[1)] Teilrevision gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. November 2024 (Beschluss Nr. 24-522). Inkraftsetzung per 1. Februar 2025.

[2)] Umbenennung Erlass und Teilrevision gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. November 2026 (Beschluss Nr. 26-639). Inkraftsetzung per 1. Januar 2027.